

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Warstein vom 20.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/ SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S. 245) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV.NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Warstein am 19. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Warstein zum Feilbieten von Waren auf Wochen- und Krammärkten in den Ortschaften Belecke und Warstein wird als Benutzungsgebühr ein Marktstandgeld erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der überlassenen Fläche.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Das Standgeld je Markttag für jeden angefangenen Meter Frontfläche des Marktstandes beträgt:

Wochen- und Krammarkt Warstein	2,00 €
Wochenmarkt Belecke	1,30 €

Die Reinigung der Marktflächen und die Abfallentsorgung obliegt in der Ortschaft Belecke den Marktbeschickern.

- (2) Die Kosten für Strom werden verbrauchsabhängig zusätzlich in Höhe des jeweiligen Einkaufspreises berechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

Das Marktstandgeld ist am Markttag vom Standinhaber oder dessen Bediensteten oder Beauftragten an dem Marktstand an den zuständigen Bediensteten der Stadt Warstein bar gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen. Die Empfangsbescheinigung ist am Markttag aufzubewahren und bei Kontrollen auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Warstein vom 22. März 1992, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Warstein vom 21. Dezember 1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, 20. November 2001

(J U R A S C H K A)
Bürgermeister